

Satzung

„Freiberger Interessengemeinschaft der Recycling- und Entsorgungsunternehmen (FIRE) e. V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiberger Interessengemeinschaft der Recycling- und Entsorgungsunternehmen (FIRE) e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Zusammenarbeit der in der Region Freiberg ansässigen Unternehmen und Institutionen auf dem Gebiet der Recycling- und Entsorgungswirtschaft. Der Verband soll mit Stellungnahmen, der Erarbeitung von Konzepten und Studien, der Durchführung von Beratungen und der Koordination der gemeinsamen Interessen auf die Willensbildung in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft Einfluss nehmen.

§ 3

Ziele und Aufgaben

1. Ziele
 - Unterstützung der Recycling- und Entsorgungsunternehmen bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und umfassende Begleitung von entsprechenden Unternehmen, die sich in der Konsolidierungs- oder Aufbauphase befinden sowie Unterstützung potenzieller Investoren. Die Recyclingbranche muss wichtige Zielgruppe der kommunalen und sächsischen Wirtschaftsförderung bleiben;
 - Schaffung optimaler Rahmenbedingungen (Industrie- und Gewerbeflächen, Genehmigungsverfahren, Pilotanlagen u. a.) für die Recycling- und Entsorgungsunternehmen;
 - verstärkte Erschließung von Synergieeffekten des Standortes und der Zusammenarbeit mit der TU Bergakademie Freiberg sowie FuE-orientierten Dienstleistern der Region;

- schrittweise Weiterentwicklung der Akzeptanz durch die Bevölkerung für bestehende und noch zu errichtende Anlagen der Recycling- und Entsorgungsunternehmen der Region Freiberg;
- Unterstützung bei der Umsetzung der potenziell positiven Standortkriterien der Freiburger Region für eine moderne Recycling- und Entsorgungswirtschaft in politisch und verwaltungsmäßig berechenbare Strategien und in ein offensives Standortmarketing der Landkreise, in denen die Mitgliedsbetriebe ihren Sitz haben

2. Aufgaben

- Verbesserung der Lobbyarbeit für die Recycling- und Entsorgungswirtschaft der Region Freiberg in Kommunen, Landkreisen, Freistaat und Bund, was insbesondere die Kontinuität und die Professionalität betrifft. Die Bergakademie Freiberg ist aktiv in diesen Prozess einzubeziehen;
- Unterstützung der Mitgliedsunternehmen bei der Präsentation in der Öffentlichkeit, wozu auch Betriebsbesichtigungen und Demonstrationen gehören;
- Anregung und aktive Unterstützung möglicher und sinnvoller Kooperationen und Arbeitsbeziehungen der Mitgliedsunternehmen untereinander, mit anderen Unternehmen der Landkreise sowie des Freistaates Sachsen
- Initiierung von Forschungsverbänden und Forschungsprojekten mit den FuE-Unternehmen aus der Region;
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können dem Verein Recycling- und Entsorgungsunternehmen mit ständigem Sitz oder Produktionsort in der Region Freiberg beitreten. Weitere Mitglieder können die TU Bergakademie Freiberg und die SAXONIA Standortentwicklungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH sein. Es sind auch persönliche Mitgliedschaften möglich.

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss wird zum vereinbarten und bestätigten Termin wirksam. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Vereinigungen, Gesellschaften und gewerblichen Unternehmen mit deren Auflösung oder Insolvenzeröffnung;
 - b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; diese Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief eingegangen sein;
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn die für die Aufnahme entscheidenden Voraussetzungen nachträglich entfallen oder der Verpflichtung zur jährlichen Beitragszahlung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen wird. Dieser Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen der Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Verein zu stellen und haben das aktive Wahlrecht.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, tunlichst im ersten Halbjahr des entsprechenden Geschäftsjahres, statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins
 - b) auf Beschluss des Vorstandes.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vereins oder – im Fall seiner Verhinderung – seinen Stellvertreter unter Mitteilung von Tagungsort und –zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, rechnend von der Absendung der Einladung an.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
 - a) Genehmigung des Berichtes zum ablaufenden Geschäftsjahr
 - b) Genehmigung der Jahresrechnungen für das laufende Geschäftsjahr, der Voranschläge für das laufende Geschäftsjahr und das folgende sowie die Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder die externe Vergabe der Finanzkontrolle
 - e) Beschlüsse zu den Jahresbeiträgen und zur Aufnahmegebühr
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen durch schriftliche Vollmacht auf ordentliche Mitglieder sind zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung ist, ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt, in jedem Falle beschlussfähig.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
8. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen, führt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens nach einem Monat in Abschrift oder auf elektronischem Wege bekannt zu geben.

10. Der Vorsitzende des Vorstands des Vereins oder sein Stellvertreter können in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief oder Telefax herbeiführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 und bis zu 5 Personen der Vereinsmitglieder.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und den Schatzmeister. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - b) die Erstellung der Jahresplanung und des Jahresabschlusses
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
 - f) die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern und Sonderregelungen bezüglich § 4 3.a und c (Beendigung der Mitgliedschaft)
 - g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, je 2 vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter beruft die Sitzungen nach Bedarf ein. Der Vorstand ist mit 3 Personen beschlussfähig. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Beauftragten zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen. Die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8. Verlässt ein Vorstandsmitglied, das Vertreter eines Mitgliedsunternehmens ist, oder der Vorsitzende, der Vertreter eines Mitgliedsunternehmens ist, sein Unternehmen, so scheidet er aus dem Vorstand aus. Bei einem Wechsel in ein anderes Mitgliedsunternehmen bleibt es bzw. er weiterhin Vorstandsmitglied bzw. Vorsitzender.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt nach den Richtlinien des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins und hat dafür Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB.
2. Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand des Vereins berufen.
4. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit, so können ein hauptberuflicher Geschäftsführer und das dafür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden.
5. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 9 Beiträge und Kostenaufbringung

1. Mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Jahresmitgliedbeiträge sind jeweils zu Beginn des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres fällig.
3. Die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden im Übrigen durch die Mitgliedsbeiträge, die Einwerbung von Fördermitteln, kostenpflichtige Leistungen des Vereins und andere Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen hierfür auch angesammelt werden.

§ 10 **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung enthalten sein.

Hiervon abweichend kann eine Änderung der Satzung durch den Vorstand beschlossen werden, wenn und soweit die Satzungsänderung durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Rechtsverordnungen oder unanfechtbare Entscheidungen in Steuerverfahren (z. B. Auflage in einem Steuerbescheid) erforderlich wird und durch die Änderung der Satzung die satzungsgemäßen Pflichten der Mitglieder nicht erweitert werden. Rechtzeitig vor Beschlussfassung hat der Vorstand den Mitgliedern unter Angabe der Gründe die beabsichtigte Neufassung schriftlich mitzuteilen.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer 2/3-Mehrheit gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Ausschüttung des Vereinsvermögens.

§ 12 **Haftung**

Für Verpflichtungen haftet das Vereinsvermögen.

Freiberg, den 26.01.2004

Dr. Dieter Dierichs
Vorstandsvorsitzender

Dr. Siegfried Loogk
Stellvertreter

**Beitragsordnung
Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge**

Beitragsordnung

Aufnahmegebühr Unternehmen	100,00 €
Aufnahmegebühr persönliche Mitglieder	25,00 €
Mitgliedsbeitrag Umsatz \leq 1 Mio. €	100,00 €
Mitgliedsbeitrag Umsatz $>$ 1 Mio € \leq 5 Mio. €	200,00 €
Mitgliedsbeitrag Umsatz $>$ 5 Mio. €	300,00 €
Mitgliedsbeitrag TU Bergakademie	50,00 €
persönliche Mitgliedschaft	30,00 €